

**GEMEINDERAT**

**Reglement  
über den Feuerschutz  
(Feuerschutzreglement)**

# Reglement über den Feuerschutz (Feuerschutzreglement) der Gemeinde Teufen

vom 21. August 2007 (Stand 8.5.2018)

Die Einwohnergemeinde Teufen, gestützt auf Art. 15 des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz) vom 30. April 1995<sup>1</sup>, erlässt

## I. Allgemeines und Behördenorganisation

### Art. 1 - Organe

Feuerschutzorgane der Gemeinde Teufen sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) die Kommission Betriebe;
- c) die Feuerschau;
- d) die Kaminfeger und Kaminfegerinnen;
- e) der Zweckverband Regionale Feuerwehr Teufen-Bühler-Gais.

### Art. 2 - Gemeinderat

Der Gemeinderat

- a) führt die Oberaufsicht über den Feuerschutz;
- b) genehmigt Budget und Rechnung des Zweckverbands;
- c) wählt die Kommission Betriebe, die Feuerschau, das Feuerwehrkommando und die Kaminfegerinnen und Kaminfeger sowie die Delegierten der Gemeinde im Zweckverband.

### Art. 3 - Kommission Betriebe

<sup>1</sup> Die Kommission Betriebe

- a) überwacht die Tätigkeit der Feuerschau und der Kaminfegerbetriebe und erteilt ihnen Weisungen;
- b) plant die Löschwasser-Notversorgung der Gemeinde und stellt dem Gemeinderat Antrag für Mutationen bei bestehenden oder zukünftigen Anlagen;
- c) befindet im Einzelfall über die Art der Erfüllung der Feuerwehrpflicht<sup>2</sup>;
- d) gewährleistet die Sicherheit der Bevölkerung im Allgemeinen und im Feuerschutz im Besonderen, koordiniert die Anliegen im Bevölkerungsschutz und ergreift Massnahmen zur Schadenverhütung.

<sup>2</sup> Ein Mitglied des Feuerwehrkommandos gehört der Kommission Betriebe von Amtes wegen an.

### Art. 4 - Zweckverband Regionale Feuerwehr Teufen-Bühler-Gais

<sup>1</sup> Der Zweckverband erfüllt die ihm durch Vertrag zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Führung der Feuerwehr im Übungsdienst und im Ernstfalleinsatz.

<sup>2</sup> Die Dienstpflicht ist nach 20 Jahren aktivem Feuerwehrdienst erfüllt.

<sup>3</sup> Feuerwehrpflichtige und Samariterangehörige die trotz vorausgegangener Verwarnung durch die Feuerwehrkommission des Verbandes mehrere Ernstfalleinsätze oder Übungen versäumen, machen sich strafbar; die Feuerwehrkommission kann Anzeige erstatten.

---

<sup>1</sup> bGS861.0

<sup>2</sup> vgl. Art. 7 Abs. 2 Feuerschutzgesetz

## II. Schadenverhütung

### Art. 5 - Allgemeines

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Teufen fest.

### Art. 6 - Feuerschau

#### a) Wahl

Der Gemeinderat wählt die Feuerschauerin oder den Feuerschauer nach Vorgabe des Vertrages über die regionale Feuerschau.

### Art. 7

#### b) Aufgaben

Die Feuerschau besorgt die Aufgaben nach Art. 8 bis 11 und Art. 52 der Verordnung über den Feuerschutz des Kantons Appenzell A. Rh. vom 23. Oktober 1995<sup>3</sup>.

### Art. 8

#### c) Kontrollen während Bauarbeiten

<sup>1</sup> Sie überprüft in Zusammenarbeit mit der Baubewilligungskommission während den Bauarbeiten die Einhaltung der erlassenen Entscheide.

<sup>2</sup> Für die Kontrolle kann das Feuerwehrkommando beratend beigezogen werden.

### Art. 9

#### d) Periodische Kontrollen

<sup>1</sup> Die Feuerschau führt eine Aufstellung über die kontrollierten Gebäude.

<sup>2</sup> Sie prüft, ob die Feuerschutzvorschriften eingehalten werden. Im weiteren kontrolliert sie insbesondere die Lagerung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe sowie Betriebe, die eine erhöhte Brandgefahr aufweisen.

<sup>3</sup> Sie kontrolliert zusätzlich die vorgeschriebenen Lösch- und Rettungsgeräte sowie die Einrichtungen für die Notversorgung mit Löschwasser (Feuerweiher).

### Art. 10 - Kaminfegerwesen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den oder die Kaminfegerbetriebe, welche gemäss Art. 54 der Feuerschutzverordnung den ordentlichen Kaminfegerdienst besorgen.

<sup>2</sup> Der Kaminfegerbetrieb führt eine Reinigungskontrolle. Die Kommission Betriebe kann Einsicht nehmen.

<sup>3</sup> Kann der Kaminfegerbetrieb seine Tätigkeit längere Zeit nicht ausüben, so hat er auf eigene Kosten für eine Stellvertretung zu sorgen. Die Kommission Betriebe ist zu orientieren.

---

### **III. Schadenbekämpfung**

#### **Art. 11 Feuerwehr**

<sup>1</sup> Die Tätigkeit der Feuerwehr richtet sich nach dem Vertrag des Zweckverbandes.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Tarif über die verrechenbaren Einsatzkosten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Soldansätze und sonstige Entschädigungen für Angehörige der Feuerwehr fest.

#### **Art. 12 - Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Das Personal der Wasserversorgung muss über die Alarmorganisation der Feuerwehr erreichbar sein. Es kann durch die Einsatzleitung aufgeboten werden.

<sup>2</sup> Das Personal unterstützt das Feuerwehrrkommando bei der Ausbildung in der Löschwasserversorgung.

<sup>3</sup> Über allfällige Störungen und Unterbrüche im Versorgungsnetz ist das Feuerwehrrkommando umgehend zu orientieren.

<sup>4</sup> Es unterstützt die Kommission Betriebe bei der Löschwasser-Notversorgungs-Planung.

#### **Art. 13 - Löschwasserversorgung in Notlagen**

##### a) Planung

<sup>1</sup> Die Kommission Betriebe führt die Planung über eine vom Hydrantennetz unabhängige Löschwasserversorgung in Koordination mit dem Amt für Umweltschutz. Diese ist mit anderen Partnern des Bevölkerungsschutzes zu koordinieren.

<sup>2</sup> Die Planung umfasst die in Normalzeiten benutzbaren Löschwasser-Vorräte wie zugängliche Fließgewässer mit ganzjährig genügender Wasserführung, offene Weiher, grössere Biotope, Feuerweiher, grössere private Brauch- und Trinkwasser-Reservoirs, Schwimmbäder usw.

<sup>3</sup> Auf Antrag der Kommission Betriebe bestimmt der Gemeinderat die Löschwasser-Vorräte.

#### **Art. 14**

##### b) Nutzung und Unterhalt

<sup>1</sup> Den Feuerschutzorganen sowie den vor ihr beauftragten Personen sind Nutzung und Zugang zu den Löschwasser-Vorräten jederzeit zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Der Zweck des Feuerschutzes darf durch private Nutzung nicht eingeschränkt werden.

<sup>3</sup> Die im Privat- oder Korporationseigentum befindlichen Anlagen für die Löschwasser-Notversorgung sind durch die Eigentümer selbst zu unterhalten.

<sup>4</sup> Diese Anlagen werden durch die Feuerschau kontrolliert.

#### **Art. 15**

##### c) Übernahme von Feuerweihern durch die Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Feuerweiher auf Antrag der Eigentümerinnen und Eigentümer unentgeltlich übernehmen sofern sie:

- öffentlichen Interessen dienen;
- in der Löschwasser-Notversorgungsplanung aufgeführt sind;

- in einem dem Zweck entsprechenden Zustand sind (inkl. notwendiger Zu- und Ableitung sowie Zugänglichkeit);
- ohne jegliche Beschränkung übertragen werden können.

<sup>2</sup> Bei der Übernahme ist gleichzeitig ein Nutzungsrecht im Grundbuch einzutragen.

#### **IV. Feuerwehr-Ersatzabgabe**

##### **Art. 16**

<sup>1</sup> Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Steuereinschätzung. Der nach Einkommen abgestufte Tarif wird vom Gemeinderat erlassen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in Härtefällen die Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen.

#### **V. Verfahren**

##### **Art. 17**

<sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege <sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Kommission Betriebe und der Feuerschau kann innert 20 Tagen Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen Rekurs bei der kantonalen Rekursinstanz erhoben werden.

#### **VI. Inkrafttreten**

##### **Art. 18**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement über den Feuerschutz (Feuerschutzreglement) vom 7. Januar 1997.

Teufen, den 21. August 2007

#### **GEMEINDERAT TEUFEN**

Gerhard Frey  
Gemeindepräsident

Walter Grob  
Gemeindeschreiber

---

Von den Stimmberechtigten genehmigt am

25. November 2007

Vom Regierungsrat von Appenzell A. Rh. genehmigt am

22. Januar 2008

### Änderungstabelle

<b>Art.</b>	<b>Genehmigung Stimmberechtigte</b>	<b>Genehmigung Regierung</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
16 Abs. 3 Aufhebung	4. März 2018	8. Mai 2018	8. Mai 2018